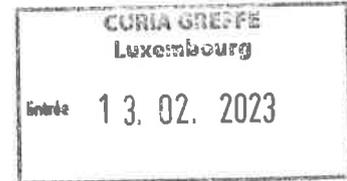


4 UF 184/19
479 F 7167/18 SO
Amtsgericht Frankfurt/Main



Reg.-Nr.: 1247827



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für L

Beteiligte:

1. Kind L, wohnhaft PL,

2. Rechtsanwältin

Verfahrensbeiständin,

3. Vater, Antragsteller und Beschwerdeführer, wohnhaft CH

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Angelika Hamerak, Sophienstraße 7, 35576 Wetzlar,
Geschäftszeichen: 1-1336/2018-0

4. Mutter, Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin, wohnhaft PL

Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH AZ C-35/23

wird in Ergänzung des Vorlagebeschlusses vom 16.12.2023 klargestellt, dass L seit April 2016 (nicht 2015) mit ihrer Mutter in Polen lebt, wie sich aus der Darstellung des Sachverhalts ergibt.

Soweit die Verfahrensbevollmächtigte des Vaters mit Schriftsatz vom 23.01.2023 eine Ergänzung des Beschlusses hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der Kindeseltern (portugiesische und deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters sowie polnische und deutsche Staatsangehörigkeit der Mutter) und eine Berichtigung bezüglich des Zeitpunkts des Beginns des Besuchs der Kindertagesstätte auf September 2017 beantragt, kann der Senat diesem Antrag nach Übersendung der Akten an den EuGH mangels Überprüfungsmöglichkeit nicht entsprechen.

Frankfurt am Main, den 3. Februar 2023

Oberlandesgericht, 4. Senat für Familiensachen

Reitzmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Kischkel
Richter am Oberlandesgericht

Dr. Schewpe
Richterin am Oberlandesgericht

